



Deutscher Tierschutzbund e.V., In der Raste 10, 53129 Bonn

An die  
Bundesministerin für Ernährung  
und Landwirtschaft  
Frau Julia Klöckner  
Wilhelmstraße 54  
10117 Berlin

Präsident

In der Raste 10  
53129 Bonn  
Tel: 0228/60496-0  
Fax: 0228/60496-40

E-Mail:  
bg@tierschutzbund.de  
Internet:  
www.tierschutzbund.de

Gemeinnützigkeit  
anerkannt

Registergericht  
Amtsgericht Bonn  
Registernummer  
VR3836

Sparkasse KölnBonn  
BLZ 370 501 98  
Konto Nr. 40 444

IBAN:  
DE88370501980000040444  
BIC:  
COLS DE 33

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Durchwahl

Datum  
11. März 2019

## Uneinheitliche Regelung bei der Abfertigung von Zuchtrindertransporten in Drittstaaten

Sehr geehrte Frau Bundesministerin,

das Thema Tiertransporte, sowie deren Abfertigungspraxis, war in den letzten Tagen des Öfteren Gegenstand von Debatten. Die Bundesländer fertigen Zuchtrinderexporte derzeit nicht nach einem einheitlichen Verfahren ab und wir möchten Sie hiermit dringend bitten, eine Klärung der derzeit uneinheitlich geregelten Abfertigung von Zuchtrindertransporten in Drittstaaten außerhalb Europas herbeizuführen.

So erließ Bayern als erstes Bundesland ein vorläufiges Verbot für den Export in bestimmte Drittländer. Schleswig-Holstein folgte dann kurze Zeit später mit einem Transportstopp, welcher nun allerdings durch eine vorläufige Entscheidung des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts wirkungslos ist. Die Veterinärämter dürfen nun die Abfertigung bzw. die Ausstellung von Vorlaufattesten bei Vorlage der nötigen Unterlagen nicht verweigern; über die Frage der direkten Abfertigung aus Schleswig-Holstein in Drittländer hat das Gericht nicht entschieden.

Es ist daher dringend notwendig, dass die Abfertigungspraxis so schnell wie möglich bundesweit einheitlich erfolgt und keine Exporte in Drittländer genehmigt werden, wenn nicht gewährleistet werden kann, dass alle tierschutzrechtlichen Bestimmungen der EU-Transportverordnung bis zum Zielort eingehalten werden. Außerdem muss sichergestellt sein, dass bei der Schlachtung in den jeweiligen Drittländern mindestens der Standard der EU-Schlachtverordnung vorausgesetzt werden kann.

In Konsequenz dieser Forderung sollten keine Transporte mehr in Länder durchgeführt werden, wie sie von Schleswig-Holstein benannt wurden, also die Türkei, Länder des Nahen Ostens, die Maghreb-Staaten sowie die zentralasiatischen Länder der ehemaligen Sowjetunion. Der Handel mit Schlachttieren sollte zudem durch den Export von Fleisch und, im Fall von Zuchttieren, durch den von genetischem Material ersetzt werden.



Initiative  
Transparente  
Zivilgesellschaft



Seit Jahren ist bekannt, dass neben Schlacht- auch Zuchtrinder bei Langstreckentransporten auf Lastwagen und Schiffen erheblich leiden und die geltende EU-Transportverordnung das nicht verhindert. So werden Versorgungspausen oft nicht eingehalten, Tiere nicht abgeladen oder auf ungeeigneten Fährtransportiert. Zusätzlich verzögern sich oft Wartezeiten an den Grenzen – im Sommer in vielen Fällen bei Temperaturen über 35°C – ohne Schatten und Wasserversorgung. Ebenso sind die meist grausamen Schlachtmethoden in Drittländern dokumentiert, mit denen auch Zuchttiere getötet werden.

Solange nicht garantiert ist, dass die Grundsätze der EU-Transport- und der Schlacht-Verordnung befolgt werden, der abfertigende Amtstierarzt aber davon ausgehen muss, dass größte Tierquälereien begangen werden, steht er nicht nur in einem Gewissenskonflikt, er würde sich zudem der Beihilfe der Tierquälerei schuldig machen, wie die beiden juristischen Ausführungen von Dr. Christoph Maisack<sup>1</sup> und der Kanzlei Günther<sup>2</sup> aufzeigen. Entsprechende Strafanzeigen und Gerichtsurteile gegen Amtstierärzte könnten die Folge einer fehlenden politischen Klärung sein.

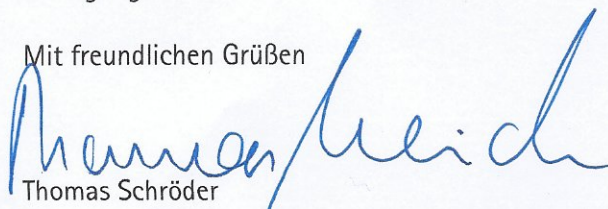
Transporte in nicht-europäische Drittländer bis auf Weiteres nicht mehr zuzulassen, folgt dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) aus dem Jahr 2015 sowie dem Beschluss des EU-Parlamentes zur Umsetzung der EU-Transportverordnung vom 14. Februar 2019, in dem die Mitgliedsstaaten aufgefordert werden, Transportstrecken möglichst kurz zu halten, beim Handel mit Drittstaaten auf der Einhaltung der EU -Tierschutzbestimmungen zu bestehen und den Export lebender Tiere zu verbieten, wenn das nicht der Fall ist. Selbst die Forderung nach einer Strategie, um den Handel mit lebenden Tieren durch den Verkauf von Fleisch und genetischem Material zu ersetzen, ist in dem Beschluss des Parlaments enthalten.

Sehr geehrte Frau Bundesministerin,

ein Festhalten an der momentan bestehenden Abfertigungspraxis ist unter den genannten Defiziten nicht zu rechtfertigen. Unter der Berücksichtigung juristischer und moralischer Gründe, kann einem Transport lebender Tiere unter den bekannten Bedingungen nicht zugestimmt werden. Wir appellieren daher an Sie als zuständige Ministerin, gemeinsam mit den uns angeschlossenen Landestierschutzverbänden, den über 750 Mitgliedsvereinen und im Namen der über 800.000 in unserem Verband organisierten Tierschützer\*innen: Handeln Sie. Setzen Sie sich gemeinsam mit den Ministerinnen und Ministern auf Landesebene – die wir ebenso angeschrieben haben – für eine einheitliche Regelung der Abfertigung von Zuchtrindertransporten in Drittstaaten einzusetzen und langfristige Strategien zu entwerfen, um Tiertransporte in Zukunft zu verhindern.

Gerne stehen wir Ihnen für ein Gespräch oder weitere Informationen zu dieser Thematik zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Schröder

<sup>1</sup><https://tierschutz.hessen.de/sites/tierschutz.hessen.de/files/Zur%20Plausibilit%C3%A4tspr%C3%BCfung%20nach%20Art14%282%29.pdf>

<sup>2</sup><https://tierschutz.hessen.de/sites/tierschutz.hessen.de/files/Rechtsgutachten%20zur%20Frage%20der%20Untersagung%20grenzüberschreitender%20Tiertransporte%20in%20Drittstaaten.pdf>